

03.3423 - Postulat.

Texte français

Bericht zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht

Eingereicht von Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Einreichungsdatum 24.06.2003
Eingereicht im Nationalrat
Stand der Beratung Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, nach Abschluss der bilateralen Verhandlungen II die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen des existierenden Freihandelsabkommens EG-Schweiz zu prüfen, welche zum Ziel haben, mittels einer qualifizierten Vereinbarung im Patentrecht die gegenseitige regionaleuropäische Erschöpfung einzuführen. Die Aufnahme von Verhandlungen im Bereich der administrierten Preise bei Pharmaprodukten soll separat geprüft werden. Dem Parlament ist bis Mitte 2004 Bericht darüber zu erstatten.

Stellungnahme des Bundesrates 10.09.2003

Es ist jedoch notwendig, die Frist zur Ausarbeitung des Berichtes zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht (unter Ausschluss der administrierten Preise im Pharmabereich) bis Ende 2004 zu verlängern.

Erklärung des Bundesrates 10.09.2003

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.


Chronologie:

03.10.2003 NR Annahme.

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

Deskriptoren Patentrecht; Freihandelsabkommen; Europäischer Wirtschaftsraum; Parallelimport; pharmazeutisches Erzeugnis; Preisbildung; Preisregulierung; 15;

 Home

04.3164 - Postulat.

Texte français

Patentschutz auf Gegenseitigkeit mit der EU. Erleichterung von Parallelimporten

Eingereicht von Strahm Rudolf
Einreichungsdatum 19.03.2004
Eingereicht im Nationalrat
Stand der Beratung Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Aufnahme von Verhandlungen mit der EU zu prüfen, welche zum Ziel haben, eine gegenseitige regionaleuropäische Erschöpfung im Patentrecht einzuführen und damit die preistreibende Behinderung der Parallelimporte aus der EU zu beseitigen. Diese Vereinbarung kann sowohl auf dem Freihandelsabkommen Schweiz-EG von 1972 als auch auf einem neuen bilateralen Protokoll oder Vertrag basieren. Im Falle grosser Probleme im Pharmabereich können Sonderregelungen für Arzneimittel anvisiert werden.

Begründung

Die nationale Erschöpfung von Patenten trägt bei patentierten Produkten in entscheidendem Mass zur Hochhaltung von Importpreisen in der Schweiz bei. Die Preisverteuerung entsteht dadurch, dass bei importierten Gütern mit Patentschutz ein Alleinimporteur oder Alleinvertreiber bezeichnet werden kann, der jeden Parallelimport von patentierten Produkten unterbinden und damit in der Schweiz ein geographisches Vertriebsmonopol errichten kann.

Multinationale Konzerne benützen durch die Praxis der so genannten Marktsegmentierung die hohe Kaufkraft in der Schweiz zur Festlegung höherer Preise für den hiesigen Markt. Diese preistreibende Wettbewerbsordnung ist durch das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Kodak/Jumbo-Markt vom Dezember 1999 noch verstärkt und konsolidiert worden.

Die enormen Preisdifferenzen zwischen der Schweiz und der EU sowie die wettbewerbsbehindernden Wirkungsweisen sind in zwei jüngeren Seco-Studien quantifiziert und bestätigt worden (Rolf Iten u. a.: Hohe Preise in der Schweiz: Ursache und Wirkung. Strukturberichterstattung Seco Nr. 19, 2003; Martin Eichler u. a.: Preisunterschiede zwischen der Schweiz und der EU, Strukturberichterstattung Nr. 21, 2003).

Im Rahmen der Beratungen zur Kartellgesetz-Revision 2001-2003 ist wiederholt darauf verwiesen worden, dass eine regionaleuropäische Erschöpfung im Patentrecht verwirklicht und, basierend auf Reziprozität, mit der EU ausgehandelt werden müsse.

In jüngster Zeit hat die OECD in ihrem Bericht 2003 über die Wirtschaftslage in der Schweiz die Wachstumsbehinderung durch die nationale Patenterschöpfung hervorgehoben. Die OECD schlägt der Schweiz vor, Verhandlungen mit der EU über die Einführung des Prinzips der regionalen Erschöpfung im Patentrecht anzustreben. (OECD Economic Survey Switzerland 2003, Paris, Januar 2004. S. 118f.)

Die Aushandlung einer regionaleuropäischen Patenterschöpfung auf Gegenseitigkeit wäre aufgrund des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EG von 1972 möglich. Eine solche Lösung wäre auch konform zum Gatt/WTO-Recht, welches regelabweichende Vereinbarungen, die auf Verträge vor 1995 zurückgehen, zulässt.

Wir weisen darauf hin, dass die EU die Einführung eines EU-weit gültigen "Gemeinschaftspatents" vorsieht. Dieses ist zwar wegen Sprach- und Übersetzungsproblemen bei Patentschriften in Verzug, aber die Realisierung ist bloss eine Frage der Zeit. Es ist auch aus diesem Grund angezeigt, dass sich die Schweiz im eigenen Interesse und im Interesse schweizerischer Erfinder an einer EU-Patentregelung beteiligt. Zwei Vorteile resultieren für die schweizerische Wirtschaft: Der gewerbliche Rechtsschutz kann mit dem Erwerb des Gemeinschaftspatents für ganz Europa enorm erleichtert und verbilligt werden; zudem werden die Parallelimporte erleichtert und patentrechtlich vorgeschützte Vertikalbindungen gegenüber Importeuren und Alleinverteilern verhindert.

Stellungnahme des Bundesrates 12.05.2004

Die mit dem vorliegenden Postulat unterbreitete Fragestellung bildet bereits Gegenstand des von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates am 24. Juni 2003 eingereichten Postulates 03.3423, "Bericht zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht", das der Bundesrat am 10. September 2003 entgegengenommen hat. Der Bericht ist derzeit in Bearbeitung und wird bis Ende 2004 fertig gestellt werden. Angesichts der Identität der beiden Vorstösse braucht kein gesonderter Bericht ausgearbeitet zu werden, der ausserdem zusätzliche Kosten verursachen würde, auch wenn sich der Bundesrat bereit erklärt, das vorliegende Postulat entgegenzunehmen.

Erklärung des Bundesrates 12.05.2004

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

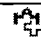
Chronologie:**18.06.2004 NR** Annahme.

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Mitunterzeichnende Allemann Evi - Daguet André - Fässler-Osterwalder Hildegard - Fehr Hans-Jürg - Fehr Mario - Hofmann Urs - Hubmann Vreni - Ineichen Otto - Jutzet Erwin - Kiener Nellen Margret - Levrat Christian - Markwalder Bär Christa - Marti Werner - Maury Pasquier Liliane - Meier-Schatz Lucrezia - Müller-Hemmi Vreni - Rechsteiner Paul - Roth-Bernasconi Maria - Sommaruga Carlo - Vollmer Peter - Widmer Hans - Wyss Ursula (22)

Deskriptoren Patentrecht; Parallelimport; internationales Wirtschaftsrecht; Europäischer Wirtschaftsraum; Einfuhrpreis; Vertrag mit der EU; 15; 10;

 Home

04.3197 - Postulat.

Texte français

Erschöpfung des Patentrechtes. Reziprozität mit der EU

Eingereicht von Sommaruga Simonetta
Einreichungsdatum 19.03.2004
Eingereicht im Ständerat
Stand der Beratung Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Aufnahme von Verhandlungen mit der EU zu prüfen, welche zum Ziel haben, mittels einer qualifizierten Vereinbarung die gegenseitig anerkannte regionaleuropäische Erschöpfung im Patentrecht einzuführen, sei es durch Fortentwicklung des Freihandelsabkommens Schweiz-EG, sei es durch einen neuen bilateralen Vertrag. Die Aufnahme von Verhandlungen im Bereich der administrierten Preise bei Pharmaprodukten soll separat geprüft werden.

Begründung

Die Problematik der Hochpreisinsel Schweiz, verursacht durch die Schweizer Marktabschottung, ist seit längerem bekannt. Die Preisdifferenzen bei Importgütern zwischen der Schweiz und den umliegenden europäischen Ländern sind beträchtlich. Der Detailhandel, z. B., muss heute für identische Importgüter durchschnittlich 30 Prozent höhere Preise bezahlen als die umliegenden Länder.

Die volkswirtschaftlichen Folgen für die Schweiz sind folgende:

- die Kaufkraft der Schweizer Haushalte wird geschmälert;
- der Einkaufstourismus wird gefördert;
- für die exportorientierten KMU werden die Produktionsbedingungen zusätzlich verteuert und damit deren Exportchancen erschwert;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft wird geschwächt;
- die volkswirtschaftlichen Schäden, die sich aus der heute geltenden Regelung ergeben, sind beträchtlich.

Ein vom Bundesrat in Auftrag gegebenes Gutachten, welches die Vor- und Nachteile eines Systemwechsels zur internationalen Erschöpfung im Patentrecht abzuklären hatte, macht deutlich, dass die Einführung der internationalen Erschöpfung im Patentrecht eine breite, positive wirtschaftliche Wirkung auf die Schweiz hätte.

Diese Einschätzung wird auch von der Wettbewerbskommission (Weko) vertreten (Medienmitteilung der Weko vom 7. März 2003). Nach Auffassung der Weko legen die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Studien einen Systemwechsel von der nationalen zur internationalen Erschöpfung nahe. Nach Auffassung der Weko hätte der Systemwechsel auch keine negativen Auswirkungen auf den Forschungsstandort Schweiz, da die wichtigsten Standortfaktoren für die forschende Industrie von einem Systemwechsel unberührt blieben.

Im Übrigen empfiehlt auch die OECD der Schweiz (Empfehlungen vom Januar 2004), mit der EU eine regionaleuropäische Erschöpfung im Patentrecht anzustreben.

Die internationale Erschöpfung ist vor allem im lateinamerikanischen und ostasiatischen Raum zunehmend verbreitet. Auch Japan kennt die internationale Erschöpfung im Patentrecht. Die EU sowie der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) haben die Erschöpfungsfrage im Patentrecht nach Märkten bzw. Ländern differenzierend geregelt. Auch die Weko hält fest, dass sie, "sollte eine internationale Erschöpfung im Patentrecht trotz allem nicht realisierbar sein", den "Übergang zur regionalen Erschöpfung als zweitbeste Lösung" betrachtet (gemäss Medienmitteilung vom 7. März 2003).

Die vom Bundesrat gemachte Aussage, "insoweit erweist sich eine bilateral oder regional beschränkte (z. B. EU- oder EWR-weite) Zulassung von Parallelimporten (einseitig oder aber durch vertragliche Vereinbarung der Reziprozität mit einzelnen Staaten, beispielsweise den EU-Mitgliedstaaten) als letztlich mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar" (Bericht des Bundesrates der Schweiz über Parallelimporte und Patentrecht vom 8. Mai 2000), beruht gemäss des vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Gutachtens auf folgenden "Missverständnissen" (Parallelimporte: Erschöpfung des Patentrechtes, im Auftrag des Bundesrates, Prof. Dr. h.c. Joseph Straus und Dr. Paul Katzenberger, München, 15. April 2002, S. 43). "Eine gesetzliche Regelung der regionalen Erschöpfung oder ein entsprechendes Abkommen diskriminiert nicht nach der Nationalität des Patentinhabers, sondern territorial nach dem Staat, in dem die in der Schweiz patentgeschützten Erzeugnisse erstmals in Verkehr gebracht worden sind." (id. S. 43)

"Ein weiteres Missverständnis bezieht sich auf den Schutzgehalt der Prinzipien der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung Wenn in der wörtlich zitierten Textstelle davon die Rede ist, dass bei einer Entscheidung für eine übernationale Erschöpfung "den Rechtsinhabern aus sämtlichen WTO-Mitgliedstaaten die entsprechenden Rechtsvorteile ohne Gegenrecht zu gewähren seien, so ist dies vor dem Hintergrund der derzeit in der Schweiz anerkannten nationalen Erschöpfung zu verstehen. Letzterer gegenüber führt die übernationale Erschöpfung aus der Sicht des Rechtsinhabers nicht zu einem Vorteil, sondern zu einem Nachteil, nämlich zu einem geringeren Schutz gegenüber Parallelimporten." (id. S. 44)

Daraus zieht das Gutachten folgende Schlüsse:

"Mit den wörtlich zitierten Argumenten kann demzufolge die Möglichkeit, in der Schweiz die regionale Erschöpfung etwa im Verhältnis zur EU und zum EWR einzuführen, nicht verneint werden." (id. S. 45)

In Bezug auf eine nach Produkten differenzierende Erschöpfungslösung erwähnt das Gutachten Folgendes:

"Eine nach Produkten differenzierende Erschöpfungslösung ist grundsätzlich sowohl mit dem Trips-Übereinkommen als auch mit dem Gatt 1994 vereinbar.

Aus den Patent-Anmeldeübereinkommen (PCT und EPÜ), der Pariser Verbandsübereinkunft und sämtlichen untersuchten Freihandelsabkommen ergeben sich diesbezüglich keine Bindungen der Schweiz." (id. S. 63)

In Bezug auf eine nach Märkten bzw. Ländern differenzierende Erschöpfungslösung heisst es:

"Eine nach Märkten bzw. Ländern differenzierende Erschöpfungslösung verstösst in Form der Einführung der regionalen Erschöpfung im Verhältnis zur EU und zum EWR gegen das Trips-Meistbegünstigungsprinzip zulasten der EU-/EWR-Angehörigen und kann daher nicht einseitig, sondern nur durch Vereinbarung eingeführt werden. Der gleichfalls vorliegende Verstoß gegen das Gatt 94-Meistbegünstigungsprinzip, nunmehr gegenüber den Angehörigen von Drittstaaten, kann durch qualifizierte Vereinbarung mit EU und EWR vermieden werden Aus den übrigen untersuchten Abkommen ergeben sich keine Bindungen der Schweiz." (id. S. 63)

Nachdem die vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Gutachten unmissverständlich zum Schluss kommen, dass die Einführung einer regionaleuropäischen Erschöpfung im Patentrecht juristisch möglich und volkswirtschaftlich sinnvoll ist, und nachdem auch die OECD und die Weko eine in dieselbe Richtung weisende Empfehlung an die Schweiz und an den Bundesrat abgegeben hat, darf vom Bundesrat erwartet werden, dass er im Sinne einer Stärkung der Kaufkraft der Konsumenten und Konsumentinnen sowie einer Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft sowie der KMU die Aufnahme der notwendigen Verhandlungen prüft.

Stellungnahme des Bundesrates 12.05.2004

Die mit dem vorliegenden Postulat unterbreitete Fragestellung bildet bereits den Gegenstand des von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates am 24. Juni 2003 eingereichten Postulates 03.3423, "Bericht zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht", das der Bundesrat am 10. September 2003 entgegengenommen hat. Der Bericht ist derzeit in Bearbeitung und wird bis Ende 2004 fertig gestellt werden. Angesichts der Identität der beiden Vorstösse braucht kein gesonderter Bericht ausgearbeitet zu werden, der ausserdem zusätzliche Kosten verursachen würde, auch wenn sich der Bundesrat bereit erklärt, das vorliegende Postulat entgegenzunehmen.

Erklärung des Bundesrates 12.05.2004

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie:

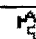
07.06.2004 SR Annahme.

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Mitunterzeichnende Béguelin Michel - Berset Alain - Brändli Christoffel - David Eugen (4)

Deskriptoren Patentrecht; Parallelimport; internationales Wirtschaftsrecht; Europäischer Wirtschaftsraum; Einfuhrpreis; Vertrag mit der EU; 15; 10;

 Home

Anhang 4

Glossar

Arbitrage

Streben nach Gewinn durch die Nutzung von Preisunterschieden, die für ein identisches Produkt auf unterschiedlichen Märkten bestehen.

Erschöpfung

Das Immaterialgüterrecht gibt dem Inhaber des Produkts das exklusive Recht zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Land, zu welchem Preis und auf welche Art er sein Produkt das erste Mal in Verkehr bringen (z.B. verkaufen) will. Sobald er dieses Recht ausübt, d.h. sobald die Ware vom Schutzrechtsinhaber selbst oder mit dessen Zustimmung ein erstes Mal in Verkehr gebracht wird, sind die durch das Immaterialgüterrecht vermittelten Rechte des Schutzrechtsinhabers zur weiteren Vermarktung der in Verkehr gebrachten Ware verbraucht, konsumiert oder eben erschöpft.

Nationale Erschöpfung

Bei nationaler Erschöpfung erschöpft sich das Schutzrecht jeweils nur im Land, in welchem das Produkt das erste Mal in Verkehr gebracht wird. Mit anderen Worten: Ist ein immaterialgüterrechtlich geschütztes Produkt einmal im Inland in Verkehr gebracht, kann der Schutzrechtsinhaber nicht mehr verhindern, dass das Produkt innerhalb des Landes gehandelt wird.

Wird nun ein immaterialgüterrechtlich geschütztes Produkt im Ausland in Verkehr gebracht, so sind die Immaterialgüterrechte im Inland davon nicht betroffen. Der Import des Produkts aus dem Ausland erfordert daher die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers. Er kann diesen verbieten. Parallelimporte vom Ausland ins Inland sind somit ohne die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers nicht möglich.

Internationale Erschöpfung

Bei internationaler Erschöpfung erschöpft sich das Schutzrecht im Inland unabhängig davon, ob das erste Inverkehrbringen durch den Schutzrechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Inland oder im Ausland erfolgt.

Mit anderen Worten: Wird ein immaterialgüterrechtlich geschütztes Produkt vom Schutzrechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Ausland in Verkehr gebracht, kann dieser nicht mehr verbieten, dass das Produkt importiert und im Inland in Verkehr gebracht wird. Parallelimporte vom Ausland ins Inland sind somit möglich.

Nach Produkten differenzierende Erschöpfung

Bei der nach Produkten differenzierenden Erschöpfung gilt für bestimmte Produktgruppen die nationale Erschöpfung (z.B. für sämtliche Humanarzneimittel), während für andere Produkte (z.B. Maschinen) die internationale Erschöpfung gilt. Die Erschöpfung ist innerhalb desselben Immaterialgüterrechts nicht einheitlich geregelt.

Regionale Erschöpfung

Bei regionaler Erschöpfung erschöpft sich das Schutzrecht in den Staaten eines gemeinsamen Wirtschaftsraums (z.B. EU, EWR) nur, wenn das erste Inverkehrbringen durch den Inhaber des Schutzrechts oder mit seiner Zustimmung in diesem Wirtschaftsraum erfolgt. Mit anderen Worten: Wird ein immaterialgüterrechtlich geschütztes Produkt das erste Mal in der EU bzw. im EWR in Verkehr gebracht, kann der Inhaber dieses Rechts nicht mehr untersagen, dass dieses Produkt innerhalb der EU bzw. des EWR gehandelt wird. Sein Recht bezüglich des ersten

Inverkehrbringens ist somit im Wirtschaftsraum EU bzw. EWR erschöpft. Indessen kann der Inhaber des Schutzrechts Importe seines Produktes von ausserhalb der EU bzw. des EWR in die EU bzw. in den EWR verhindern. Parallelimporte sind nur innerhalb des Wirtschaftsraums möglich.

Gewöhnliche und (preis-)regulierte Märkte

In gewöhnlichen Märkten bilden sich die Produktpreise im wesentlichen nach Angebot und Nachfrage. Der Staat hat keinen Einfluss auf die Preisbildung.

In staatlich preisregulierten Märkten bestimmt der Staat im wesentlichen die Preise, indem er entweder direkt den Preis, ein Preisband oder einen Höchstpreis für die entsprechenden Produkte festlegt. Als typisches Beispiel eines staatlich preisregulierten Markts kann der Arzneimittelmarkt genannt werden.

Hors-liste

Bezeichnet diejenigen Arzneimittel, die nicht von der Spezialitätenliste (SL) erfasst werden.

Marke

Die Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Marken können insbesondere Wörter, Buchstaben, Zahlen, bildliche Darstellungen, dreidimensionale Formen oder Verbindungen solcher Elemente untereinander oder mit Farben sein.

Parallelimporte

Parallelimporte werden getätigt, wenn die Preise für eine Ware sich von Land zu Land unterscheiden. Je grösser solche Preisdifferenzen zwischen einzelnen Ländern sind, desto eher besteht für einen Händler ein Anreiz, diesen Preisunterschied zu nutzen und die Ware in einem Niedrigpreisland in grossen Mengen einzukaufen, um sie anschliessend in ein Hochpreisland zu importieren und dort – in Konkurrenz zu den vom Hersteller vermarkteten Waren – zu verkaufen.

Dabei sind zwei Situationen streng von einander zu unterscheiden:

Parallelimporte im engen Sinne

Der grenzüberschreitende Handel mit Waren kann aufgrund von Immaterialgüterrechten (Marken, Urheberrechte, Designs oder Patente) eingeschränkt werden. Ob und inwieweit dies möglich ist, hängt davon ab, ob die gehandelte Ware immaterialgüterrechtlich (noch) geschützt ist und ob das nationale Recht dem Inhaber dieser Rechte (dem Schutzrechtsinhaber) erlaubt, sich solchen Importen gestützt auf seinen Immaterialgüterrechten zu widersetzen (Prinzip der nationalen Erschöpfung) oder nicht (Prinzip der internationalen Erschöpfung).

Zu Parallelimporten im engen Sinn kommt es also dann, wenn eine durch Immaterialgüterrechte geschützte Ware (z.B. Markenjeans, Musik-CDs, Designermöbel, Arzneimittel, Fotoapparate etc.), die vom Schutzrechtsinhaber im Ausland auf den Markt gebracht wurde, von einem Händler in ein Hochpreisland importiert wird, in dem auch der Schutzrechtsinhaber seine Ware vertreibt und das nationale Recht dem Schutzrechtinhaber nicht erlaubt, sich solchen Importen gestützt auf seinen Immaterialgüterrechten zu widersetzen.

Parallelimporte im weiten Sinne

Der Import bestimmter Waren aus dem Ausland ist in bestimmten Bereichen von einer nationalen Zulassung bzw. Bewilligung abhängig, die übergeordneten staatlichen Schutzinteressen wie etwa der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung dient. So erfordert beispielsweise der Import von Arzneimitteln eine entsprechende staatliche Zulassung, um gesundheitliche Risiken für Patienten ausschliessen zu können. Eine ähnliche Situation besteht etwa auch für den Import von Waffen, bei Giftstoffen sowie bei gentechnisch veränderten Produkten. In all diesen Fällen ist eine staatliche Nutzungsbewilligung nötig, um entsprechende Produkte in die Schweiz zu importieren bzw. in der Schweiz auf den Markt zu bringen.

Die übergeordneten staatlichen Interessen, welche eine Einschränkung des Handels rechtfertigen, werden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, z.B. bezüglich Gesundheit, im politischen Prozess bestimmt. Die daraus resultierenden Handelsbeschränkungen gelten unabhängig vom Bestand eines Immaterialgüterrechts. Wird in diesem Zusammenhang der Begriff Parallelimporte verwendet, so bezieht er sich auf die Einfuhr bewilligungspflichtiger Waren ohne separates Zulassungsverfahren im Inland bzw. im Rahmen eines erleichterten Verfahrens, wenn im Ausland ein gleichwertiges Zulassungsverfahren durchlaufen wurde.

Patentrecht

Das Patentrecht schützt Erfindungen. Das Patent ist Lohn und Anreiz für Forschung und Entwicklung neuer Errungenschaften in allen Gebieten der Technik und der Naturwissenschaften. Ein Patent wird vom Staat (z.B. von der Schweiz) unter bestimmten Voraussetzungen erteilt. Es schützt seinen Inhaber während längstens 20 Jahren davor, dass ein Dritter die geschützte Erfindung innerhalb dieses Staates gewerbsmässig benutzt. Das Patent schliesst also Dritte von der kommerziellen Nutzung einer Erfindung aus. Ein Patent gibt seinem Inhaber indessen keinen Anspruch, die patentierte Erfindung selbst zu nutzen. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies in Frage kommt, bestimmen die in anderen Gesetzen enthaltenen übergeordneten staatlichen Schutzinteressen. Patent und Nutzungsbewilligung sind also nicht dasselbe. Um auch in anderen Ländern als in der Schweiz Patentschutz zu erlangen, muss die Erfindung dort ebenfalls patentiert worden sein. Nach Ablauf der Schutzdauer kann jedermann die Erfindung kopieren und frei nutzen.

Urheber

Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die ein Werk geschaffen hat. Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

Vertikalabreden

Vertikalabreden oder vertikale Wettbewerbsabreden sind Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von zwei oder mehr Unternehmen verschiedener Marktstufen. Unternehmen verschiedener Marktstufen stellen Komplemente, d.h. sich ergänzende Produkte, her. Eine vertikale Wettbewerbsabrede ist z.B. eine Vereinbarung zwischen einem Automobilhersteller und einem Automobilhändler über die Bedingungen, zu welchen der Händler die Autos beziehen und verkaufen darf. Unternehmen, die komplementäre Produkte herstellen, stehen nicht im Wettbewerb miteinander.

Anhang 5

Fundstellen der im Bericht zitierten Ökonomischen Studien

Parallelimporte und Patentrecht, Bericht des Bundesrats, November 2002

http://www.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/importations_paralleles/d/TRI_SCHLUSS_BERICHT_PARALLELIMPORTE_Dt.pdf

Parallel Imports A Swedish Study on Effects of the Silhouette Ruling, 2001

http://www.kkv.se/eng/publications/pdf/rap_1991-1_eng.pdf

London School of Economics, The Economics of Pharmaceutical Parallel Trade in European Union Member States: A Stakeholder Analysis, London, January 2004 (Key Study Findings)

<http://www.lse.ac.uk/collections/pressAndInformationOffice/newsAndEvents/archives/2003/Key%20study%20findings%20-%20final.doc>

York Health Economics Consortium, Benefits to Payers and Patients from Parallel Trade, May 2003

http://www.york.ac.uk/inst/yhec/downloads/ParallelTrade_ExecSumm.pdf

Plaut/Frontier Economics, Erschöpfung von Eigentumsrechten: Auswirkungen eines Systemwechsels auf die Schweizerische Volkswirtschaft, 2002

http://www.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/importations_paralleles/d/Studie_Systemwechsel_und_Anhang.pdf

Plaut Economics, Auswirkungen eines Wechsels zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht, 2004:

http://www.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/importations_paralleles/d/regionale_erschopfung_im_patentrecht.pdf

Infras/Basys, Auswirkungen staatlicher Eingriffe auf das Preisniveau im Bereich Humanarzneimittel, 2002

http://www.evd.admin.ch/imperia/md/content/dossiers/importations_paralleles/d/Studie_Humanarzneimittel.pdf?PHPSESSID=e2f5ba8cd2850fc2246ebfb33bfd91a8